

Sachbezugswerte 2012 (VORLÄUFIG)

Freie Unterkunft (bundesweit)

Sachverhalt			Unterkunft allgemein	Aufnahme im Arbeitgeberhaushalt / Gemeinschaftsunterkunft	
Unterkunft belegt mit			EUR	EUR	
A	1 Beschäftigtem	mtl.	212,00	180,20	
		ktgl.	7,07	6,01	
	2 Beschäftigten	mtl.	127,20	95,40	
		ktgl.	4,24	3,18	
	3 Beschäftigten	mtl.	106,00	74,20	
		ktgl.	3,53	2,47	
	mehr als 3 Beschäftigten	mtl.	84,80	53,00	
		ktgl.	2,83	1,77	
	B	1 Beschäftigtem	mtl.	180,20	148,40
			ktgl.	6,01	4,95
2 Beschäftigten		mtl.	95,40	63,60	
		ktgl.	3,18	2,12	
3 Beschäftigten		mtl.	74,20	42,40	
		ktgl.	2,47	1,41	
mehr als 3 Beschäftigten		mtl.	53,00	21,20	
		ktgl.	1,77	0,71	

A = Volljährige Arbeitnehmer

B = Jugendliche und Auszubildende

Sachbezugswerte 2012 (VORLÄUFIG)

Freie Verpflegung (bundesweit)

Personenkreis		Frühstück	Mittagessen	Abendessen	Verpflegung insgesamt
		EUR	EUR	EUR	EUR
volljährige Arbeitnehmer	mtl.	47,00	86,00	86,00	219,00
	ktgl.	1,57	2,87	2,87	7,30
Jugendliche und Auszubildende	mtl.	47,00	86,00	86,00	219,00
	ktgl.	1,57	2,87	2,87	7,30
volljährige Familienangehörige	mtl.	47,00	86,00	86,00	219,00
	ktgl.	1,57	2,87	2,87	7,30
Familienangehörige vor Vollendung des 18. Lebensjahres	mtl.	37,60	68,80	68,80	175,20
	ktgl.	1,26	2,30	2,30	5,84
Familienangehörige vor Vollendung des 14. Lebensjahres	mtl.	18,80	34,40	34,40	87,60
	ktgl.	0,63	1,15	1,15	2,92
Familienangehörige vor Vollendung des 7. Lebensjahres	mtl.	14,10	25,80	25,80	65,70
	ktgl.	0,47	0,86	0,86	2,19

Wert der an Familienangehörige abgegebenen Sachbezüge: Anzusetzen sind jeweils ausschließlich die o. g. Beträge für Angehörige, es erfolgt keine Addition mit dem Sachbezugswert für Beschäftigte. Lediglich für Verpflegung, welche unmittelbar dem Arbeitnehmer selbst zur Verfügung gestellt wird, sind die Sachbezugswerte "volljährige Arbeitnehmer" bzw. "Jugendliche und Auszubildende" anzusetzen.

Sachbezugswerte 2012 (VORLÄUFIG)

Erläuterungen

Für die Ermittlung des anzusetzenden Sachbezugswerts für einen Teil-Entgeltabrechnungszeitraum sind die jeweiligen Tagesbeträge mit der Anzahl der Kalendertage zu multiplizieren.

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer (17 Jahre) nimmt am 15.1. eine Beschäftigung in den alten Bundesländern auf und wird bei freier Verpflegung und freier Unterkunft in den Arbeitgeberhaushalt aufgenommen.

Verpflegung	7,30 x 17 Tage =	124,10 EUR
Unterkunft	4,95 x 17 Tage =	84,15 EUR
Sachbezugswert insgesamt		208,25 EUR

Wäre es nach Lage des Einzelfalls unbillig, den Wert der Unterkunft nach den Tabellenwerten zu bestimmen, kann die Unterkunft nach § 2 Abs. 3 Sozialversicherungsentgeltverordnung mit dem ortsüblichen Mietpreis bewertet werden.

Der Wert der Unterkunft wird für das gesamte Bundesgebiet einheitlich festgelegt.

Eine **Aufnahme in den Arbeitgeberhaushalt** liegt vor, wenn der Arbeitnehmer sowohl in die Wohnungs- als auch in die Verpflegungsgemeinschaft des Arbeitgebers aufgenommen wird. Bei ausschließlicher Zurverfügungstellung von Unterkunft liegt dagegen keine "Aufnahme" in den Arbeitgeberhaushalt vor, sodass der ungekürzte Unterkunftswert anzusetzen ist.

Eine **Gemeinschaftsunterkunft** stellen z. B. Lehrlingswohnheime, Schwesternwohnheime, Kasernen etc. dar. Charakteristisch für Gemeinschaftsunterkünfte sind gemeinschaftlich zu nutzende Wasch- bzw. Duschräume, Toiletten und ggf. Gemeinschaftsküche oder Kantine. Allein eine Mehrfachbelegung einer Unterkunft hat dagegen nicht die Bewertung als Gemeinschaftsunterkunft zur Folge; vielmehr wird der Mehrfachbelegung bereits durch gesonderte Abschläge Rechnung getragen.

Für eine **freie Wohnung** ist kein amtlicher Sachbezugswert festgesetzt. Vielmehr ist für freie Wohnungen grundsätzlich der **ortsübliche Mietpreis** anzusetzen. Eine Wohnung ist im Gegensatz zur Unterkunft eine in sich geschlossene Einheit von Räumen, in denen ein selbstständiger Haushalt geführt werden kann. Wesentlich ist, dass eine Wasserversorgung und -entsorgung, zumindest eine einer Küche vergleichbare Kochgelegenheit sowie eine Toilette vorhanden sind. Danach stellt z. B. ein Einzimmerappartement mit Küchenzeile und WC als Nebenraum eine Wohnung dar, während bei Mitbenutzung von Bad, Toilette und Küche lediglich eine Unterkunft vorliegt. Wird mehreren Arbeitnehmern eine Wohnung zur gemeinsamen Nutzung (Wohngemeinschaft) zur Verfügung gestellt, liegt insoweit nicht eine freie Wohnung, sondern lediglich freie Unterkunft vor.

Ist die Feststellung des ortsüblichen Mietpreises mit außerordentlichen Schwierigkeiten verbunden, kann im Jahr 2012 die Wohnung mit 3,70 EUR monatlich je Quadratmeter bzw. bei einfacher Ausstattung (ohne Sammelheizung oder ohne Bad oder Dusche) mit 3,00 EUR monatlich je Quadratmeter bewertet werden.

Bei der Gewährung von unentgeltlichen oder verbilligten **Mahlzeiten im Betrieb** (§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG) sind sowohl für volljährige Arbeitnehmer als auch für Jugendliche und Auszubildende nachstehende Beträge anzusetzen:

Frühstück	1,57 EUR
Mittag-/Abendessen	2,87 EUR